

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Bewilligungsvereinfachung für Waldweiden zur Förderung der Biodiversität
 2024/43

vom 30. April 2025

1. Ausgangslage

In ihrem am 25. Januar 2024 eingereichten Postulat propagierte Landrätin Dominique Zbinden die Beweidung des Walds als eine ehemals traditionelle Bewirtschaftungsart, bei der Weidetiere auf gesetzlich als Wald definierten Flächen weiden. Untersuchungen zeigen laut der Postulantinnen positive Auswirkungen der Beweidung auf die Biodiversität, da die Baumschicht aufgelichtet werde und sich dank der erhöhten Lichtverfügbarkeit eine vielfältigere Krautschicht entwickeln könne. Dank einer regelmässigen Beweidung werden Kleinstrukturen gefördert, was sich wiederum positiv auf die Biodiversität auswirke. Aus forstlicher Sicht könne die Beweidung im steilen Gelände signifikante ökonomische Vorteile bieten, da sie den Unterhalt erleichtere. Angesichts des Klimawandels sei zudem ein Zugewinn an Habitatsflächen wünschenswert. Die Postulantinnen regte deshalb die Prüfung einer erleichterten Bewilligung für Waldweiden an. Weiter solle geprüft werden, ob sich die Vorgehensweisen anderer Kantone auf den Kanton Basel-Landschaft übertragen liessen, und ob das Erarbeiten einer Richtlinie für die korrekte Umsetzung einer Waldweide durch den Kanton zielführend wäre.

Wie der Regierungsrat in seinem Zwischenbericht zum Postulat ausführt, wurden die Wälder im Kanton Basel-Landschaft noch bis vor rund 150 Jahren intensiv beweidet. Dies führte in der Vergangenheit zu einer starken Übernutzung, was sich negativ auf die Waldverjüngung, die Bodenstabilität und die Tierwelt auswirkte. Um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken, trat 1876 das erste nationale Forstpolizeigesetz in Kraft, das die Beweidung des Waldes untersagte. Die heutige rechtliche Grundlage bildet das Waldgesetz von 1991. Seither sind Wald und Landwirtschaftsland gesetzlich getrennt, und die Waldfunktionen sowie die nachhaltige Nutzung des Waldes stehen im Zentrum der Gesetzgebung.

Trotz des grundsätzlichen Verbots existieren derzeit elf bewilligte Waldweiden im Kanton Basel-Landschaft. Diese wurden im Rahmen einer sogenannten «nachteiligen Waldnutzung» genehmigt, sofern sie zur Erreichung von Naturschutzziele beitragen. Dazu zählen beispielsweise die Förderung standorttypischer Arten oder der Schutz archäologischer Stätten im Waldareal vor zu intensivem Bewuchs. Die Waldbeweidung ist jedoch mit Risiken verbunden, etwa hinsichtlich der natürlichen Waldverjüngung, der Beeinträchtigung von Lebensräumen oder der Übertragung von Krankheiten zwischen Nutztieren und Wildtieren. Zudem ist die Errichtung von Zäunen im Wald grundsätzlich nicht erlaubt, stellt aber bei Beweidung oft eine Voraussetzung dar.

Eine Förderung im Sinne einer erleichterten Bewilligung ist laut Regierungsrat mit Blick auf das geltende Gesetz nicht möglich. Ebenso sind keine neuen finanziellen Anreize vorgesehen. Verbesserungspotential bestünde jedoch betreffend Kommunikation der notwendigen Gesuchsinhalte und Prüfkriterien. Zudem können die praktischen Erfahrungen des Kantons Aargau mit Waldweiden unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt der Agroscope (Kompetenzzentrum des Bundes für landwirtschaftliche Forschung) einbezogen werden.

Als weiteres Vorgehen stellt der Regierungsrat die Erarbeitung einer Richtlinie in Aussicht und nimmt damit die Anregung aus dem Postulat auf. Eine solche Richtlinie würde das Erstellen von

Gesuchen vereinfachen. Die Erarbeitung erfordert eine enge Koordination der betroffenen Dienststellen (Amt für Wald und Wild beider Basel, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung sowie betroffene Organisationen). Für eine definitive Fassung der Richtlinie seien jedoch die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt der Agroscope abzuwarten. In der ordentlichen Berichterstattung zum Postulat wird der Regierungsrat den Landrat diese vorstellen. Bis dahin beantragt er, vom vorliegenden Zwischenbericht Kenntnis zu nehmen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission befasste sich mit der Vorlage an ihrer Sitzung vom 4. April 2024 im Beisein von Regierungsrat Thomi Jourdan, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler sowie Ueli Meier, Leiter Amt für Wald und Wild beider Basel.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Der Zwischenbericht zum Postulat ermöglichte der Kommission einen interessanten Einblick in eine Form der Landwirtschaft, die im Baselbiet heute nur noch selten anzutreffen ist – meist auf Wanderungen im Oberbaselbiet, etwa in der Gegend um Waldenburg und Reigoldswil. Die Nutzförm stammt aus einer Zeit, als die Kelten vor ihrer Sesshaftwerdung mit Geissen- und Schafherden durch die Wälder zogen. Noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts war der Wald Allmend und wurde somit auch grossflächig als Weidegebiet für das Vieh von Menschen genutzt, die keinen Grund und Boden besaßen. Die dauerhafte Beweidung des Waldbodens führte zu gelichteten Wäldern, die nicht mehr in der Lage waren, grosse Regenmengen zurückzuhalten. Nach verheerenden Überschwemmungen verbot das eidgenössische Forstpolizeigesetz (heute: Waldgesetz) diese Beweidungsform. Auch 150 Jahre später lassen sich, zum Beispiel auf dem Wildenstein, Überbleibsel von Waldweiden besichtigen; Auswirkungen kann man teilweise auch in den eichenbestandenen Auenwäldern in der Muttenzer und Birsfelder Hard sehen.

Laut Regierungsrat ist die Wirtschaftlichkeit von Waldweiden im Vergleich zu herkömmlichen Pflegemethoden bisher nicht ausreichend belegt. Entsprechend können Bewilligungen nicht allein auf einer möglichen Kosteneffizienz basieren. Die Bewilligungspraxis berücksichtigt strenge ökologische Kriterien, insbesondere in Bezug auf die Waldfunktionen. Ein Vergleich mit dem Kanton Aargau zeigt, dass dort bereits mehr praktische Erfahrungen mit Waldweiden vorliegen. Der Regierungsrat sieht daher in der Erarbeitung einer kantonalen Richtlinie unter Einbezug interkantonalen Erkenntnisse ein geeignetes Mittel, um das Bewilligungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft zu vereinheitlichen und mögliche Nutzungskonflikte frühzeitig zu minimieren.

Laut Auskunft der Direktion werden im Anschluss an die Durchführung eines Mitberichtsverfahrens mit den Naturschutzorganisationen sowie der Archäologie die Richtlinien angepasst und voraussichtlich im Verlauf des Jahres 2025 veröffentlicht.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt mit 13:0 Stimmen, vom Zwischenbericht Kenntnis zu nehmen.

30.04.2025 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Lucia Mikeler Knaack, Präsidentin